

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom Montag, 10. Januar 2022



Politische Gemeinde
Eglisau

4 30.10.2 **Signalisationsverfügungen und Publikationen chr** **Temporäres Fahrverbot Untergass / Rheinstrasse, dauernde** **Verkehrsordnung, Signalisation**

I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Die Missstände in Bezug auf die Besucher-Parkierung und dem damit verbundenen Suchverkehr in den Kernzonen erfordern Massnahmen zur Lenkung der Besucher Eglisaus. In den Sommermonaten wird das Städtli, vorwiegend die Untergass und die Rheinstrasse, von parkplatzsuchenden Badegästen überlastet. Die Gemeinde möchte das Städtli von diesem Verkehr entlasten und die Besucher mit bereits realisierten Wegweisern auf alternative Parkierungsmöglichkeiten lenken. Mit dem Bau des Bollwerks, in welchem ein öffentliches Parkhaus integriert ist, war im Zusammenhang mit Subventionen seitens des Kantons Zürich die Auflage verbunden, 27 öffentliche, oberirdische Parkplätze im Städtli aufzuheben. Diese Auflage wurde mit der Aufhebung von 13 Parkplätzen in der Rheinstrasse und dem Chileplatz Ende 2020 erfüllt. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass der Suchverkehr weiterhin besteht. Mit dem geplanten Fahrverbot an den Sommerwochenenden, ausgenommen Anwohner und Gewerbe-Zubringer, soll dieser Suchverkehr unterbunden werden. Die Ausnahme-Bewilligung für die Zufahrt von Anwohnern und Gewerbe-Zubringern gilt praxisgemäss auch für Personen mit einer Beeinträchtigung.
2. Die Realisierung einer Begegnungszone im Städtli Eglisau, welche die Gemeindeversammlung im Jahr 2002 beschlossen hat, die jedoch bis heute nicht umgesetzt wurde, wird im Sommer 2022 realisiert. Eine Mehrheit der Stimmberechtigten wünscht sich eine Beruhigung im Städtli, welche durch die Einrichtung der Begegnungszone zum Verweilen und Flanieren einladen soll. Das geplante Fahrverbot an den Sommerwochenenden ist dazu eine weitere Massnahmen, die das Erreichen dieses Ziels unterstützt. Die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2021 hat den Kredit für die erforderlichen baulichen Massnahmen der Begegnungszone genehmigt.
3. Als Versuchsphase wurde im letzten Sommer das Fahrverbot in der Untergass und der Rheinstrasse in der Periode vom 1. Mai bis 30. September von jeweils von Freitag 14.00 Uhr bis Sonntag 22.00 Uhr getestet.
4. Gemäss Abklärungen der Gemeindeverwaltung bei der Kantonspolizei, Verkehrszug Bülach, und der Stadtpolizei Bülach kam es während der Versuchsphase zu keinen negativen Auswirkungen auf das übergeordnete Strassennetz, welche auf diese zurückzuführen sind.
5. Diese Versuchsphase wurde vorgängig mit der Kantonspolizei besprochen und als vorübergehende Verkehrsordnung für die erwähnte Zeit publiziert. Gegen diese Verkehrsordnung wurde Rekurs erhoben, welcher vom Verwaltungsgericht jedoch abgewiesen wurde.

6. Für die Auswertung des Versuchs wurde das Büro gfs-zürich, Markt- & Sozialforschung mit einer Befragung der Passanten, Gewerbeinhabern und Anwohnern beauftragt. Das Fazit der Befragung ist eine mehrheitliche Befürwortung des Fahrverbots (Fussgängerzone) in den Sommermonaten von Seiten der Passanten/Anwohner. Dieser steht eine mehrheitliche Ablehnung der Massnahme seitens des Gewerbes entgegen.
7. Gestützt auf § 4 Abs. 2 der Signalisationsverordnung des Kantons Zürich werden dauernde Verkehrsanordnungen auf Gemeindestrassen durch die Kantonspolizei auf Antrag der zuständigen Gemeindebehörde verfügt.
8. Dauernde Verkehrsanordnungen sind der Direktion für Soziales und Sicherheit (Kantonspolizei Zürich) zur Prüfung und Bewilligung einzureichen. Das temporäre Fahrverbot Untergass / Rheinstrasse wurde mit dem Verkehrstechnischen Dienst der Kantonspolizei vorbesprochen und ist nach den gesetzlichen Vorgaben geplant.

II. Beschluss

1. Das temporäre Fahrverbot in der Untergass und der Rheinstrasse, ausgenommen Anwohner und Gewerbe-Zubringer, in der Periode vom 1. Mai bis 30. September (jährlich wiederholend) von jeweils von Freitag 14.00 Uhr bis Sonntag 22.00 Uhr als dauernde Verkehrsanordnung wird genehmigt.
2. Die Direktion für Soziales und Sicherheit (Kantonspolizei Zürich) wird ersucht, das Fahrverbot in der Untergass und der Rheinstrasse, ausgenommen Anwohner und Gewerbe-Zubringer, in der Periode vom 1. Mai bis 30. September (jährlich wiederholend) von jeweils von Freitag 14.00 Uhr bis Sonntag 22.00 Uhr als dauernde Verkehrsanordnung gemäss beiliegendem Plan zu genehmigen.
3. Die amtliche Publikation dieser dauernden Verkehrsanordnung erfolgt nach der Genehmigung durch die Kantonspolizei Zürich im Mitteilungsblatt sowie im Kantonalen Amtsblatt.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf www.eglisau.ch publiziert.

III. Mitteilung an

1. Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische Abteilung, Dienst Verkehrsanordnungen, Marcel Studach, Nordstrasse 44, Postfach, 8021 Zürich
2. Elisabeth Villiger, Sicherheitsvorsteherin Eglisau (per E-Mail)
3. Peter Bär, Planungsvorstand Eglisau (per Mail)
4. Leiter Technische Betriebe Eglisau (per E-Mail)
5. Leiterin Abteilung Sicherheit (per Mail)
6. Leiter Abteilung Bau und Planung (per E-Mail)

Gemeinderat

Peter Bär
Gemeindepräsident

Lucas Müller
Gemeindeschreiber

Versand:
GEVER: GS.16.sign,